

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für gewerbliche Kunden der Bode Industrie- und Marineelektronik

I. Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Von diesen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen und der Besteller angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder einkaufen zu wollen.

Wenn der Besteller nicht ausdrücklich und besonders – also nicht lediglich aufgrund seiner AGB's – schriftlich widerspricht, gelten unsere Bedingungen. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für künftige Aufträge und Bestellungen.

2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber einem Besteller, der Kaufmann ist, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. In diesem Fall gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

2. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Zusicherungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Dem Besteller erkennbare etwaige Irrtümer, die uns bei der Angebotserstellung, Auftragsannahme, Auftragsbestätigung oder bei der Rechnungsstellung unterlaufen, insbesondere auch Irrtümer bei der Preisangabe oder in der Kalkulation berechtigen uns nach unserer Wahl zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

4. An jeglicher von uns erstellter Dokumentation, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Software, Fotos und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Jedwede Vervielfältigung dieser Dokumentationen, Zeichnungen oder sonstiger von uns erstellten Unterlagen in jeglicher Art und Weise ist ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung untersagt. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

5. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer eigenen Entwicklungsarbeiten und Erfahrungen.

Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Leistungen und Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen.

Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Besteller verantwortlich.

6. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus diesem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Fracht, Verpackung und jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen.

2. Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 5% des vereinbarten Auftragsumfangs je Lieferung vorzunehmen mit Berechnung auf der Grundlage des vereinbarten Preises, ausgenommen es ist ausdrücklich anderes vereinbart oder es handelt sich um eine reine Werkleistung.

IV. Zahlung, Verrechnung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Soweit nicht gesondert vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen, ist die Zahlung, ohne Abzug, innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

2. Erstlieferungen erfolgen grundsätzlich gegen Vorauszahlung, ausgenommen es ist ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart

3. Wir sind zur Annahme von Wechseln und Schecks nicht verpflichtet. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber.

Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.

4. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt, für jede Mahnung 5,00 € zzgl. MwSt. pauschale Mahnkosten zu berechnen.

5. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

6. Unsere Ansprüche werden sofort fällig, wenn die im Einzelfall vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Bonität des Auftraggebers zu mindern. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.

Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen.

Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb des Bestellers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Aufrechnung auf die offene Forderung abzüglich entstandener Kosten bestmöglich zu verwerten.

7. Die Aufrechnung mit anderen als von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist unzulässig.

8. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu.

V. Lieferfristen und Termine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und eventuellen Materialbestellungen durch den Besteller.

Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir nicht einzustehen.

Die Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag uns gegenüber in Verzug ist.

2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen anschließenden Anlaufzeit hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Unterlieferanten oder auf dem Weg zum Empfänger entstehen.

VI. Gefahrtragung

1. Der Versand an den vom Besteller genannten Bestimmungsort erfolgt auf seine Rechnung und Gefahr, auch wenn die Frachtkosten bis zum Bestimmungsort von uns getragen werden.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und nur auf dessen Kosten gegen Transportschäden nach seinen Angaben versichert.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum Ausgleich aller Forderungen samt Nebenforderungen, wie Zinsen, Wechselkosten usw. aus der Geschäftsverbindung sowie aller Forderungen, die wir im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand nachträglich erwerben, bleiben die gelieferten Waren und Leistungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Bruttorechnungsbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung vorliegt oder die Vorbehaltsware vertragswidrig verarbeitet oder veräußert oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.

Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

4. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Bruttorechnungsbetrag) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

5. Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt es nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Käufer uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Werkzeuge

1. Sind zur Durchführung des Auftrags spezielle Werkzeuge oder Vorrichtungen erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig oder ganz die Werkzeugkosten bezahlt, es sei denn, ausdrücklich ist etwas anderes vereinbart.

2. Die Werkzeugkosten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind bei Vertragsabschluß ohne Abzug sofort fällig ausgenooem es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

IX. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

Mängel sind unverzüglich nach Entdecken unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen.

Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.

Mängel aus Transportschäden müssen, soweit wir hierfür einzustehen haben, sofort bei der Anlieferung vom Frachtführer bestätigt werden. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie .

Stattdessen sind wir berechtigt, die Ware nachzubessern, sofern wir dies dem Käufer innerhalb von 10 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem uns eine Überprüfung der Mängelanzeige möglich war, anzeigen.

2. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach, steht dem Besteller das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung zu fordern.

3. Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Probe davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

4. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, sobald der Käufer oder durch den Käufer veranlaßt, ohne Vorliegen unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses, Manipulationen jedwelcher Art, ausgenommen bestimmungsgemäße Handlungen, insbesondere das unbefugte Öffnen von Geräten, Austausch von Komponenten usw. durchführt. Dies gilt auch wenn das Produkt nicht den spezifizierten Bestimmungen entsprechend betrieben wird oder Schäden auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind.

5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware oder Leistung selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

6. Die Teile, für welche wir unentgeltlich Ersatz liefern, werden unser Eigentum. Sie sind vor Schäden zu schützen und auf unsere Anforderung auf unsere Kosten an uns zurückzusenden.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Haftung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend.

2. Über die in diesen Bedingungen ausdrücklich vereinbarten Rücktrittsrechte hinaus kann der Besteller nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir trotz Verzug und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht liefern, nachbessern oder wenn eine Nachbesserung fehlschlägt.

3. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist in jedem Falle auf den noch nicht gelieferten oder den mit Mängeln behafteten Teil der Ware beschränkt, vom ganzen Vertrag kann der Besteller nur zurücktreten, wenn der übrige Teil der Lieferung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist.

4. Erwachsen dem Besteller durch eine von uns zu vertretende Vertragsverletzung aufgrund zwingender Haftung Schadensersatzansprüche, ersetzen wir den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns voraussehbaren Schaden. Diese Ansprüche verjähren, soweit sie nicht den Fristen der Verjährung von Gewährleistungsansprüche unterliegen, unbeschadet der Vorschrift des § 195 BGB in 6 Monaten nach Empfang der Ware oder Leistung durch den Besteller.

5. Nehmen wir ohne rechtliche Verpflichtung gelieferte Ware zurück, können wir außer dem Kostenersatz der Rücklieferung vom Käufer 15% des Rechnungswertes als Schadensersatzpauschale verlangen. Dies gilt auch, wenn wir aus einem vom Besteller zu vertretenden Umstand vom Vertrag zurücktreten.

6. Steht uns gegen den Besteller ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, so können wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines ungewöhnlich höheren Schadens und vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Besteller 15% des vereinbarten Preises als Schadensersatz verlangen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Neubeuern.

2. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Rosenheim. Wir können den Besteller auch an seinem oder einem sonst zulässigen Gerichtsstand verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Sollten eine oder mehrere Vereinbarungen der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, werden hierdurch die Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht insgesamt unwirksam.

Stand: 01.01.2008

Bode Industrie- und Marineelektronik, D-83115 Neubeuern.